

Öffnungsschritte notwendig und sinnvoll

Stellungnahme zum Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften

März 2022

Zusammenfassung

Mit Ablauf des 19. März 2022 endet die Geltungsdauer der Rechtsgrundlage für die meisten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19. Betroffen sind insbesondere die Regelungen in § 28a Abs. 7 – 9 IfSG und § 28b IfSG. Zu begrüßen ist die Übereinkunft des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, die derzeit (noch) geltenden Schutzmaßnahmen verantwortungsbewusst und in kontrollierten Schritten zurückzufahren.

Die jetzt vorgesehenen Erleichterungen sind notwendig und sinnvoll. Das gilt auch für die Zusammenarbeit in den Betrieben. Auch nach Aufhebung der gesetzlichen 3G-Zugangsregelung zum Arbeitsplatz und der Verpflichtung zu mobiler Arbeit wird die Wirtschaft ihre erfolgreichen, den betrieblichen Bedürfnissen angepassten Schutzmaßnahmen beibehalten und so eine weitere Verbreitung von COVID-19 sowie weiteren Virusvarianten wie bisher erfolgreich verhindern. Es ist daher ein notwendiger Schritt, dass die speziell auf das Arbeitsverhältnis zielenden Bestimmungen im § 28b IfSG auslaufen. Die 3G-Zugangskontrollen, wie auch die gesetzlich angeordnete Homeofficepflicht, werden zu Recht nicht verlängert. Die mit ihnen verbundenen offenen Fragen, wie z. B. des Datenschutzes haben sich als erhebliche und die Betriebsabläufe immer wieder gefährdende Belastung dargestellt.

Dezentrale und regional angepasste Regelungen können die notwendige Freiheit für gute Lösungen in den Betrieben bieten. Gesetzlich klare Kriterien, die regional nach Bedarf angewendet werden, können eine weitere Erleichterung bringen. Dafür bietet sich ein möglichst abgestimmtes Vorgehen in allen 16 Ländern an, um so auch Rechtssicherheit für Unternehmen mit überregionalen Standorten sicherzustellen. Um das Risiko eines Flickenteppichs zu vermeiden, sollten die Länder von der ihnen nunmehr zustehenden Regelungskompetenz zurückhaltend Gebrauch machen.

Erleichterungen sind auch in anderen Bereichen, wie der Corona-Arbeitsschutzverordnung, angemessen, geboten und erforderlich. Auch hier muss es einen Gleichklang zwischen gesellschaftlichen Öffnungsschritten und Erleichterungen für die Unternehmen geben, Insbesondere sollte die vorgesehene Verlängerung der Testangebotspflicht in der Arbeitsschutzverordnung entfallen.

Artikel 1 – Änderung des Infektionsschutzgesetzes

Einrichtungsbezogene Impfpflicht, § 20a IfSG

Mit den in § 20a IfSG vorgesehenen Änderungen werden die neu im IfSG formulierten Voraussetzungen für einen gültigen Immunitätsnachweis auch für die Regelung zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Bezug genommen.



Das Entfallen der bisher in § 20a IfSG vorgesehenen doppelten Verweisung auf die Corona-Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung und auf die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) bzw. des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) beseitigt Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bisherigen Regelungstechnik und schafft zusätzliche Rechtsklarheit.

Gültigkeitsdauer Impf- und Genesenennachweis, § 22a IfSG

Positiv ist, dass die dynamische Verweisung auf Vorgaben des RKI/PEI bezüglich der Voraussetzungen für die Gültigkeitsdauer der Immunisierungsnachweisen entfällt und diese Gültigkeitsdauer durch gesetzlich geregelte Kriterien festgelegt wird. Auch die in § 22a Abs. 4 IfSG vorgesehene Übergangsfrist für weitere Änderungen durch eine Rechtsverordnung des Bundes ist zu begrüßen, damit sich Arbeitgeber und Beschäftigte im Falle entsprechender Regelung darauf einstellen können. Für den Fall, dass z. B. in einer sog. Hotspot-Region erneut die 3G-Zutrittsregelung am Arbeitsplatz eingeführt wird, müssen Betrieben ein Konzept zur Sicherstellung der Zutrittsregelung einführen. Ändern sich die Voraussetzungen zur Gültigkeitsdauer der Immunisierungsnachweise ist dies für die Betriebe mit einer komplexen Umstellung des „Zutrittssystems“ verbunden. Hierzu ist es erforderlich, dass ausreichende und angemessene Überbrückungs- und Karenzzeiten eingeführt werden. Nur so kann die 3G-Regelung rechtssicher in den Betrieben umgesetzt werden.

Ermächtigung der Länder zum Erlass notwendiger Schutzmaßnahmen, § 28a Abs. 7 IfSG

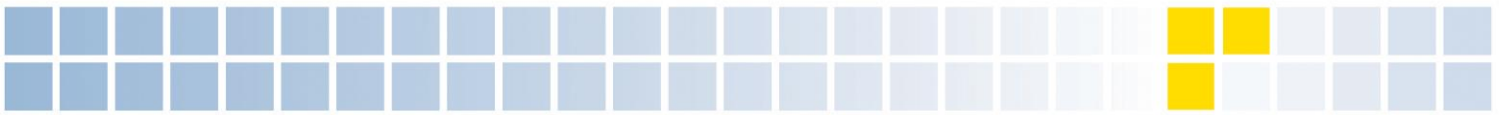
Um das Erreichte nicht zu gefährden, ist die Beibehaltung niedrigschwelliger Basisschutzmaßnahmen sinnvoll. Vor allem in Bereichen, in denen andere organisatorische und technische Schutzmaßnahmen, wie z. B. die Abstandsregelung, nicht lückenlos gewährleistet werden kann, bietet es sich an, dass die Länder lagespezifisch die in § 28a Abs. 7 IfSG genannten Basisschutzmaßnahmen erlassen können. Es besteht jedoch die Gefahr eines Flickenteppichs. Notwendig wäre ein einheitlicher Rechtsrahmen, der Kriterien für die Länder festlegt.

Ermächtigung zum Erlass von Schutzmaßnahmen in Hotspot-Regionen, § 28a Abs. 8 IfSG

Positiv zu bewerten ist, dass mit dem Auslaufen von § 28b Abs. 1 - 4 IfSG die 3G-Zutrittsregelung am Arbeitsplatz sowie die Pflicht zur Arbeit von daheim aus entfällt. Die Möglichkeit, durch Landesverordnung in besonderen Corona-Hotspots weitergehende flexible und der jeweiligen örtlichen Situation angepasste Maßnahmen einzuführen, erscheint vertretbar. Die Ermächtigung der Länder in § 28a Abs. 8 Nr. 3 IfSG in Hotspot-Regionen Zugangsregelungen zu erlassen, birgt jedoch auch insoweit das Risiko stark divergierender Regelungen. Notwendig ist ein einheitlicher Rechtsrahmen, der Kriterien für die Länder festlegt, z. B. Schwellenwerte für die Hospitalisierungsinzidenz. Insoweit gehen wir davon aus, dass die Bedingung des Publikumsverkehrs für alle in der Aufzählung genannten Unternehmen gilt. Auch in diesem Punkt mag sich eine Klarstellung im begründenden Teil anbieten. Dies gilt ebenso für die Frage, welche Tatbestände konkret unter den Begriff des Publikumsverkehrs zu subsumieren sind.

Artikel 3 – Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung (Corona-EinreiseV)

Das Entfallen der bisher in der Corona-EinreiseV vorgesehenen doppelten Verweisung auf die Corona-Schutzmaßnahmenausnahmereverordnung und auf die Vorgaben des RKI bzw. des PEI beseitigt Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der bisherigen Regelungstechnik und schafft zusätzliche Rechtsklarheit. Sinnvoll ist, für alle Inlandssachverhalte – sei es einrichtungsbezogene Impfpflicht, Einreiseverordnung oder 3G-Regelungen – einheitliche Kriterien festzulegen.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsrecht und Tarifpolitik

T +49 30 2033-1200

arbeitsrecht@arbeitgeber.de

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

Soziale.Sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.